

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0627/2011

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 33100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	17.11.2011	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Richtlinien der Stadt Speyer über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen - Neufassung -

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die „Richtlinien der Stadt Speyer über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen“ in der vorgelegten neuen Fassung zu beschließen:

RICHTLINIEN

der Stadt Speyer

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen

§ 1

Fördergrundsätze

- (1) Die Stadt Speyer fördert nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorrangig soziale Projekte sowie andere Maßnahmen, die von in Speyer aktiven Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen durchgeführt werden.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Speyer, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (3) Zuschussfähig sind die tatsächlich angefallenen Kosten der Projekte und Maßnahmen.
- (4) Nichtzuschussfähig sind Personalkosten sowie Kosten, die bei der Projekt- bzw. Maßnahmeförderung vor der Antragstellung entstanden sind.
- (5) Die Förderung kann jeweils pro Projekt bzw. Maßnahme nur einmal/ Jahr erfolgen.

§ 2

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Selbsthilfegruppen, Vereine, Verbände und Initiativen, die in Speyer ihren Wirkungskreis haben und im sozialen Bereich tätig sind.
- (2) Anträge für das laufende Jahr sind von den jeweiligen verantwortlichen Personen bis spätestens 30.04. eines Jahres an den Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadtverwaltung Speyer zu richten.
- (3) Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 4

Verfahren der Förderung

§ 4 a

Projektförderung

- (1) Von einem „Projekt“ ist zuspreehen, wenn die geplante Maßnahme dadurch gekennzeichnet ist, dass sie:
 - neuartig und einmalig für die jeweilige Organisation ist,
 - ein eindeutiges Ziel vorgibt,
 - ihre zeitlichen, finanziellen und /oder personellen Ressourcen begrenzt sind,
 - sie neben sonstigen Aufgaben parallel abzarbeiten ist und dass
 - möglichst einen interdisziplinären Charakter hat.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonangabe sowie möglichst eine Emailadresse der verantwortlichen Person
- Beschreibung des beabsichtigten Projektes
- Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden
- Finanzierungsplan für die Projektphase inklusive der voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes sowie die Angabe zu einer evtl. Anschlussfinanzierung
- Angabe der Höhe der beantragten Zuwendung
- Angabe der Bankverbindung

(3) Über den Antrag entscheidet der Sozialausschuss.

(4) Die Zuschussempfänger/-innen haben bis zum 31.03. des auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Kalenderjahres über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht sowie eine Aufstellung über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Der Stadt Speyer sind auf Verlangen der Originale der Abrechnungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Neue Zuschüsse können erst beantragt werden, wenn der vorausgegangene Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

(5) Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden.

Nicht verwendete finanzielle Mittel sind an die Stadtverwaltung zurück zu zahlen.

§ 4 b

Förderung anderer Maßnahmen

(1) Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonangabe sowie möglichst eine Emailadresse der verantwortlichen Person
- inhaltliche Beschreibung zur beabsichtigten Maßnahme/n
- Angaben über die voraussichtliche Anzahl sowie die Struktur
 - der Mitarbeitenden (Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenamtliche) und
 - Teilnehmenden (offene Veranstaltung oder ausschließlich für Mitglieder)
- Angaben zur Mitgliederstruktur und –zahl der Organisation in Speyer
- Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme/n
- Angabe der Höhe der beantragten Zuwendung
- Finanzierungsplan der Organisation für das laufende Jahr
- Angabe der Bankverbindung

(2) Über den Antrag entscheidet der Sozialausschuss.

(3) Die Zuschussempfänger/-innen haben bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht sowie eine Aufstellung über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Der Stadt Speyer sind auf Verlangen der Originale der Abrechnungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Neue Zuschüsse können erst beantragt werden, wenn der vorausgegangene Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

(4) Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden.

Nicht verwendete finanzielle Mittel sind an die Stadtverwaltung zurück zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien sind erstmals für die Bezuschussung im Kalenderjahr 2012 anzuwenden.

- (2) Organisationen, die im Jahre 2011 eine Förderung erhielten, haben einen Verwendungsnachweis nach § 4a (3) bzw. § 4b (3) Sätze 1 und 2 der Richtlinien bis zum 31.03.12 vorzulegen.
Bei Nichtvorlage gilt § 4a (3) Satz 4 bzw. § 4b (4) Satz 4.

Begründung:

In der Sitzung des Sozialausschusses 18.11.2010 wurde vereinbart, die Arbeitsgruppe mit den benannten Vertreter/innen zur Erarbeitung einer Neufassung der Förderrichtlinien im 1. Quartal 2011 einzuberufen.

Am 01.03.2011 traf sich die Arbeitsgruppe und stellte Grundlagen für die Neufassung zusammen, auf deren Basis die Verwaltung einen Entwurf erarbeitete und diesen am 14.03.2011 allen AG – Mitgliedern zum Korrekturlesen sowie zur Abstimmung in den Fraktionen zukommen ließ.

Zwischenzeitlich sind alle Rückmeldungen der Vertreter/innen der Fraktionen bei der Verwaltung eingegangen, die keine Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche beinhalteten.